

(12) **Österreichische Patentanmeldung**

(21) Anmeldenummer: **A 891/2006**

(51) Int. Cl.⁸: **A61H 1/02 (2006.01)**

(22) Anmeldetag: **23.05.2006**

(43) Veröffentlicht am: **15.01.2008**

(73) Patentanmelder:

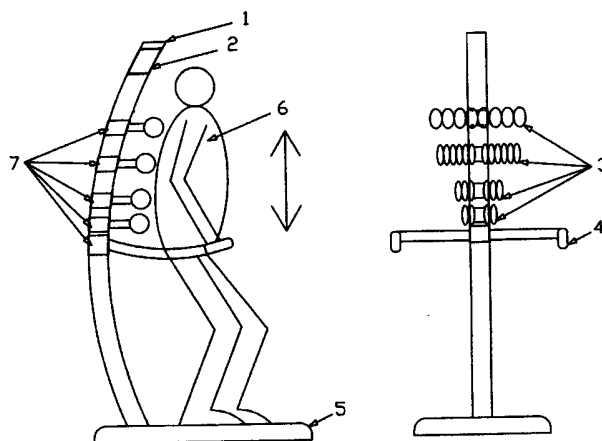
GALLER KURT
A-8793 HAFNING B. TROFAIACH (AT)

(72) Erfinder:

GALLER KURT
HAFNING B. TROFAIACH (AT)

(54) **RÜCKENMASSAGEGERÄT**

(57) Die Erfindung liegt darin, dass man mit einfachen selbständigen Auf und Abbewegungen des Körpers FIG. 1 (6) die verspannten Muskeln am Rücken findet und diese mit selbst dosierendem Körperanpressdruck an den vibrierenden höhenverstellbaren Massagekörper (3) massiert. Durch den ergonomisch Träger (1), der ca. 2 m hoch ist und der Rückenform angepasst ist, kann man den Grossteil des Rückens, ohne Schwierigkeiten mit den drehbaren Massagekörpern (3) massieren. Durch die Benutzung des eingebauten Schwingungsträgers (2) am Träger, erzielt man eine optimale Schwingungsübertragung der Massagekörper (3) auf die Muskulatur, sodass ein Entspannung und Lockerungseffekt der Rückenmuskel erzielt wird.





Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC⁸:
A61H 1/02 (2006.01)

Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA:
A61H 1/02 C2

Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation):
A61H

Konsultierte Online-Datenbank:
epodoc

Dieser Recherchenbericht wurde zu den am **23. Mai 2006** eingereichten Ansprüchen **1-11** erstellt.

Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	EP 601 319 A1 (PUPOVIC) 15. Juni 1994 (15.06.1994) <i>Zusammenfassung, Fig. 1 -4</i>	1, 3, 8
A	--	7
A	EP 1 541 112 A1 (NEFF) 15. Juni 2005 (15.06.2005) <i>Zusammenfassung; Fig. 1a, b</i>	1, 4, 8
A	^A US 5 807 288 ^f (WU) 15. September 1998 (15.09.1998) <i>Zusammenfassung; Fig. 2</i>	1, 2, 8

Datum der Beendigung der Recherche: 16. Oktober 2007

Fortsetzung siehe Folgeblatt

Prüfer(in): Mag. ZAWODSKY

¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente:

X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.

Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.

A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.

P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.

E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).

& Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.